



Amt für Gesellschaft, Obstmarkt 1, 9102 Herisau

An die Sozialhilfebehörden der
Gemeinden in Appenzel Ausserrhoden

Max Eugster
Fachperson
Asyl
Tel. 071 353 64 56
Max.Eugster@ar.ch

Herisau, 7. Februar 2014

Informationen zum Asylwesen

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Jahr treten verschiedene Neuerungen im Asylwesen in Kraft. Mit diesem Schreiben informieren wir Sie darüber sowie über die für 2014 zu erwartenden Tendenzen bezüglich der Entwicklung im Asylwesen.

Integration von vorläufig Aufgenommenen

Im Rahmen der Integrationspauschale des Bundes konnten wir bisher für vorläufig aufgenommene Personen des Asylbereichs Beiträge an Integrationsmassnahmen leisten. Der Bundesrat hat am 1. Januar 2014 ein neues System der Integrationsförderung mit kantonalen Integrationsprogrammen eingeführt. Im Rahmen dieser Änderungen hat das Departement Inneres und Kultur mit der Beratungsstelle für Flüchtlinge eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Diese umfasst nicht nur Integrationsleistungen für anerkannte Flüchtlinge, sondern neu auch für neu vorläufig Aufgenommene. In diesem Sinne sind Anfragen oder Anträge betreffend Integrationsmassnahmen (z.B. Deutschkurse) für vorläufig Aufgenommene ab sofort an die Beratungsstelle für Flüchtlinge zu richten. Die Gemeinden werden von der Beratungsstelle für Flüchtlinge mit separatem Schreiben über das konkrete Leistungsangebot sowie das Verfahren zur Antragstellung informiert. Für die Betreuung der vorläufig Aufgenommenen bleiben weiterhin die Sozialhilfebehörden der Gemeinden zuständig.

In den letzten Jahren wurden die Integrationspauschalen des Bundes für vorläufig Aufgenommene nicht ausgeschöpft. Daraus ergaben sich per 31. Dezember 2013 Rückstellungen von 158'000 Franken. Gestützt auf Art. 20 der Verordnung des Kantonsrates zum Asylwesen vom 24. September 2007 (KR AsylVo, bGS 122.24) wird dieser Restbetrag im Rahmen des Abschlusses der bisherigen Finanzierungsregelung des Bundes dem Kostenteiler 2013 zwischen den Gemeinden und dem Kanton für das Asylwesen gutgeschrieben.

Geänderte Regelungen im Asylwesen

Am 1. Februar 2014 sind Änderungen des Asylgesetzes neu in Kraft getreten. Direkte Auswirkungen auf die Gemeinden haben folgende:



- *Frist zur Meldung bei untertauchenden Asylsuchenden* (Art. 8 Abs. 3bis AsylG, SR 142.31):
Sind Personen mehr als 20 Tage nicht erreichbar, schreibt der Bund deren Asylverfahren formlos ab. Diese Neuregelung ersetzt die bisherige Praxis der Abmeldung nach 10 Tagen. Bitte melden Sie deshalb Asylsuchende beim Migrationsamt und dem Amt für Gesellschaft unverzüglich ab, wenn diese mehr als 20 Tage nicht mehr in Erscheinung getreten sind (bitte jeweils Datum des letzten In Erscheinung tretens sowie der Abmeldung anführen). Entsprechend können für sozialhilfeabhängige Personen auch die Pauschalen bis zum Abmeldedatum abgerechnet werden.
- *Erwerbstätigkeit nach rechtskräftiger Ausreisefrist* (Art. 43 Abs. 2 und 3 AsylG)
Eine Arbeitsbewilligung erlosch bisher mit dem Ablauf der rechtskräftigen Ausreisefrist. Neu gilt dieses Arbeitsverbot auch, wenn ein ausserordentliches Rechtsmittel eingelegt oder ein weiteres Asylgesuch eingereicht wird. Zu Ausnahmen kann nur das EJPD die Kantone ermächtigen.
- *Sozialhilfe bei Mehrfachgesuchen sowie ausserordentlichen Rechtsmittelverfahren* (Art. 82 Abs. 2 AsylG):
Auch bei einem ausserordentlichen Rechtsmittel- bzw. einem zweiten oder weiteren Asylverfahren sind Asylsuchende neu von der Sozialhilfe auszuschliessen. Sie erhalten auf Ersuchen hin Nothilfe. Es gilt das bekannte Vorgehen.
Nach Rücksprache mit dem Migrationsamt werden wir in der nächsten Zeit mit denjenigen Gemeinden Kontakt aufnehmen, die von Übergangsfällen betroffen sind.
- *Gebühren des Bundesamtes bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen* (Art. 111d AsylG)
Das Bundesamt erhebt eine Gebühr wenn es ein solches Gesuch ablehnt oder nicht darauf eintritt. Befreit es Gesuchstellende nicht von dieser Gebühr, können diese auch nicht von der Sozialhilfebehörde übernommen werden.
- *Zuweisung eines Aufenthaltsortes an vorläufig Aufgenommene* (Art. 85 Abs. 5 AuG, SR 142.20):
Die kantonalen Behörden können vorläufig Aufgenommenen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt sind und Sozialhilfe beziehen, innerhalb des Kantons einem Wohnort oder einer Unterkunft zuweisen. Wir klären derzeit ab, wie diese beim Bund neue Regelung im Hinblick auf Art. 9 KR AsylVo im Kanton Appenzell Ausserrhoden angewendet werden kann.

Tendenzen im Asylwesen – Aussicht der Entwicklungen 2014

Bekanntlich strukturiert der Bund derzeit das Asylwesen vor allem auf Bundesebene neu. Zusätzliche Bundeszentren und Massnahmen zur Beschleunigung der Asylverfahren werden die Kantone insgesamt von der Aufnahme von Asylsuchenden entlasten. Beim aktuellen Stand des Geschäftes rechnet das Amt für Gesellschaft mit weniger dafür eher anspruchsvolleren Zuweisungen an den Kanton. Der Bund wird aber auch weiterhin nicht in der Lage sein, einen starken Anstieg von Asylgesuchen allein aufzufangen. In solchen Fällen ist mit entsprechenden Zuweisungen an die Kantone und Gemeinden zu rechnen.

Andererseits unterliegen negative Asylentscheide mit Wegweisungen zu Personen aus Sri Lanka einem Vollzugsstopp. In diesen Fällen erfolgen keine Rückführungen. Dies führt im Kanton dazu, dass sich untergetauchte Asylsuchende wieder gemeldet haben und aufgenommen werden müssen. Zudem hat die Zahl der Asylsuchenden aus dem Bürgerkriegsstaat Syrien stark zugenommen. Auch in diesen Fällen ist derzeit nicht mit dem Vollzug von negativen Asylentscheiden zu rechnen.



Die Bundeszuweisungen an die Kantone schwanken stark. Die Bandbreite wurde wie folgt angepasst:

<u>Zeitpunkt</u>	<u>wöchentliche Zuweisungen CH</u>	<u>AR nach Verteilschlüssel</u>
bis 18. November 2013	320 bis 400 Personen	3 Personen
ab 18. November 2013	370 bis 450 Personen	3 – 4 Personen
ab 5. Dezember 2013	470 bis 550 Personen	4 Personen
ab 9. Januar 2014	270 bis 350 Personen	2 – 3 Personen

Appenzell Ausserrhoden wurden im Oktober de facto 14 Personen neu zugewiesen (Gesuchserledigungen 11 Personen), im November 21 (12), Dezember 32 (34) und im Januar 2014 11 Personen (8) zugewiesen. Entsprechend ist die Planung bezüglich Unterkunftsstrukturen kaum voraussehbar.

Insgesamt rechnen wir in Übereinstimmung mit den Bundesprognosen für 2014 mit einer Zunahme der in Appenzell Ausserrhoden anwesenden Asylsuchenden. Deshalb dürften mehr Unterkunftsplätze für Asylsuchende benötigt werden. Wir bitten Sie, für Ihre Gemeinde vorbereitende Überlegungen anzustellen.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen. Bei allfälligen Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gesellschaft

Max Eugster

Kopie an:

- Einwohnerkontrollen der Gemeinden
- Gemeinde Herisau, Beratungsstelle für Flüchtlinge, Herisau
- Zentrum für Asylsuchende „Landegg“, Wienacht
- Migrationsamt, Trogen
- Arbeitsamt, Herisau
- Regionale Arbeitsvermittlungsstelle, Herisau
- Migrationsamt, St. Gallen